

wenn auch keine Erprobung christlicher Gesinnungen, doch eine Controle zu sein, durch welche man sich wenigstens überzeugen kann, ob sie über Lehrsätze des reinen Christenthums geprüft werden und nicht über Gegenstände der Doktrin, die jenes und unsere protestantische Kirche verwirft. Ich kann daher nur erfreut sein, wenn unsere Deputation einen Vorschlag gethan hat, der durchaus genehm zu halten sein wird; es scheint mir auch die Bemerkung der Deputation nicht überflüssig zu sein, daß von der katholischen Behörde, welche die Prüfung vornimmt, jedesmal bekannt gemacht wird, wann sie stattfinden werde, und daß die Thüren wirklich geöffnet werden. Ich bin überzeugt, es wird an solchen fehlen, welche aus wissenschaftlichem und kirchlichem Interesse diesen Prüfungen werden beiwohnen wollen.

Abg. v. Dieskau: Ich habe noch zu bemerken, daß die Frage, welche nach dem uns vorliegenden Deputations-Gutachten zu beantworten ist, auch sowohl in der I. als in der 3. Deputation zur Sprache gekommen ist. In beiden Deputationen ist sie ebenfalls beifällig begutachtet worden, und es möchte daher der geehrten Kammer zu überlassen sein, ob sie sich jetzt darüber entschließen wolle, oder ob sie den Bericht der I. und 3. Deputation noch abzuwarten für nöthig erachtet; bemerken will ich wiederholt, daß das Gutachten, welches beide Deputationen gegeben haben, mit dem gegenwärtigen übereinstimmt.

Präsident: Im Bezug auf die Aeußerung des Abg. v. Dieskau habe ich als Vorstand der 3. Deputation zu bemerken, daß einige katholische Gemeinden in einer eingereichten Petition sich für die Deffentlichkeit der Prüfung der katholischen Theologen bestimmt ausgesprochen haben; ich kann aber auch anderer Seite der Kammer nicht vorenthalten, daß zahlreiche Petitionen neuerlich der Deputation zugewiesen worden sind, welche sich geradezu dagegen erklärt haben. Sind jedoch jetzt noch von der Deputation andre Gründe angegeben worden außer denen in der ersten Petition enthaltenen, so muß ich den Gegenstand allerdings zur Abstimmung bringen. Ich habe daher bemerkbar zu machen, daß die Deputation angerathen hat, die Kammer möge bei ihrem frühern Beschlusse beharren. Ich frage daher: Ob man dem Anrathen der Deputation beistimmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Zu Position 63. Das Landesconsistorium. b) für die bei den aufgelösten Consistorien angestellt gewesen und noch fungirenden Personen, über etatmäßige Bezüge. Diese Bezüge betragen 4583 Thlr. 8 Gr. mit Einschluß der 1223 Thlr. 8 Gr. des verstorbenen Beisizers des Oberconsistorium, Superintendent D. Seltenreich unter 11. und von 840 Thlr. Wartegelder unter 12. und 15. Die II. Kammer beschloß, diese 4583 Thlr. 8 Gr. als transitorisch, soweit sie sich nicht durch das unter 11. Bemerkte vermindern, zu verwilligen, zugleich aber die hohe Staatsregierung zu ersuchen: „daß auf Wiederanstellung der ohne Dienstleistung Wartegeld Beziehenden thunlich Bedacht genommen werde.“ Bei Berechnung der Verminderung unter 11. hat sich 170 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. als noch verbleibend ergeben. Auch hat sich gezeigt, daß die 350 Thlr. unter 13. für den ersten geistlichen Beisizer des Consistorium zu Leipzig bereits in dem Etat der Kreisdirectionen bewilligt seien. Die I. Kammer hat beschlossen:

170 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. einmal für immer ad Nr. 11. für den geistlichen Beisizer des Oberconsistorium und 2170 Thlr. jährlich, als 1820 Thlr. ad Nr. 10. für den Consistorialpräsidenten und 350 Thlr. ad Nr. 14. für den zweiten geistlichen Beisizer des Consistorium zu Leipzig transitorisch zu bewilligen, aber 350 Thlr. sub Nr. 13. als bereits anderwärts schon bewilligt, hier abzulehnen, die obgedachten Wartegelder sub Nr. 12. und 15. an zusammen 840 Thlr. auf den Pensionsetat zu verweisen und den Antrag auf thunliche Wiederanstellung dort zu beschließen. Sieht man von der Post unter Nr. 13. ab, so stimmt dieser Beschluß mit dem der II. Kammer im Wesentlichen ganz überein, und es ist in der Wirkung gleich, ob zu Nr. 12. und 15. die Verwilligung und der Wiederanstellungsantrag hier oder beim Pensionsetat beschlossen, ob die Minderung bei Nr. 11. in Zahlen ausgesprochen wird oder nicht. Die Deputation rath daher der hohen Kammer, obigem Beschlusse der I. Kammer beizutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort verlangt, so habe ich die Kammer zu fragen: Ob sie dem Beschlusse der I. Kammer beitreten wolle? Es erfolgt einstimmig Ja!

Zu Position 64. Die Behörden zu Ausübung der katholischen Gerichtsbarkeit in den Erblanden. Die I. Kammer hat bei dieser Position des Herrn Bischof Mauermann: „Antrag in der Schrift, daß den katholischen Behörden für ihre Kanzleien ein Cursor bewilligt werde“ mit 24 gegen 6 Stimmen genehmigt, und zwar auf dessen Vorstellung, jetzt solle die Verrichtung des Boten und Aufwärters ein Kanzlist mit besorgen; es müßten daher eine Menge Kopialien besonders verlohnt werden. Es sind 120 Thlr. unter a. 8. für den Kanzlisten und Boten postulirt und verwilligt. Da ein Postulat deshalb nicht vorhanden, und die nach dem Antrage der vorigen Ständeversammlung für die katholischen geistlichen Behörden auszufehende Summe von 1000 Thlrn. ohnehin um 600 Thlr. überstiegen ist, auch dem Hausmanne im katholischen Hause diese Verrichtung dem Vernehmen nach ohne besondern Gehalt gar wohl übertragen werden kann, so wäre nach der Deputation Dafürhalten obiger Antrag in der Schrift nicht zu stellen.

Präsident: Will die Kammer also diesen Antrag in der Schrift ablehnen? Wird einstimmig bejaht.

Zu Position 65. Universität Leipzig. Unterl. 22. sind 266 Thlr. 16 Gr. zu Nachzahlung der unter 5. mit 800 Thlr. aufgeführten Besoldungszulagen für die Unterbeamten des Universitätsgerichts zu Entschädigung für ihren Verlust 1836 postulirt, und da sie den Verlust schon 1836 erlitten, von der II. Kammer verwilligt. Die I. Kammer hat sie nach Vorschlag ihrer Deputation abgelehnt. Die rechtliche Nothwendigkeit der verwilligten Entschädigung unter 5. begründet, da jene Beamten den Verlust schon einen Theil des Jahres 1836 hindurch erlitten, zugleich die Verwilligung der nachzuzahlenden 266 Thlr. 16 Gr., daher die Deputation empfiehlt, bei ihrem Beschlusse zu verbleiben.

Königl. Commissair D. Hübel: Von Seiten der Staatsregierung würde kein Bedenken sein, wenn die geehrte Kammer hier dem Beschlusse der I. Kammer beitreten wollte. Das Postulat von 266 Thlr. 16 Gr. ist in der I. Kammer nicht aus dem Grunde abgelehnt worden, weil man den betreffenden Beamten der Universität die Entschädigung für das Jahr 1836 nicht hätte gewähren wollen, sondern weil diese Entschädigung in die vorige Finanzperiode fällt und von den während derselben bei dem Etat des Cultusministerium gemachten Er-